Bebauungsplan Nr. 29/96 "Süd-Südwestliche Abrundung"

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV)

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung 1990)

Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

- (0,3) — Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)
- 0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)
- (I) — Zahl der Vollgeschosse (zwingend) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich

Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 5 BauGB)

- Fernwärme oberirdisch
- Schutzstreifen, beidseitig 5 m

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage
- öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz

Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- (RW) — Flächen für die Wasserabflußregelung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

sonstige Planzeichen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St — mit der Zweckbestimmung Stellplätze
- mit der Zweckbestimmmung Spielplatz
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Begünstigte: Anlieger und Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- bei schmalen Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzug unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 BauNVO)
- Ausrichtung der Hauptbaukörper (Stellung der baulichen Anlagen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Nr. 29/96 "Süd-Südwestliche Abrundung" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Ziff. 1 BauGB

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO sind gem. § 1 (6) BauNVO die in § 4 (3) BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für die Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Ziff.1 BauGB

Die zulässige Grundfläche gem. § 19 (4) BauNVO darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie durch sonstige befestigte Freiflächen nur bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.

3. Stellplätze und Garagen § 9 (1) Ziff. 4 BauGB

Stellplätze, Garagen und Carports sind gem § 12 (6) BauNVO, soweit nicht gesondert festgesetzt, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Nebenanlagen § 9 (1) Ziff. 4 BauGB

(1) **Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen können in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für Mauern, Pergolen zur Errichtung fremder Sicht entzogener Sitzplätze, Kinderspielanlagen, Schwimmbecken, Müllboxen, Terrassen o. ä. zugelassen werden.

(2) **Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO** sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches zulässig, sofern sie soweit eingegrünt werden, daß sie der Sicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus entzogen sind.

5. Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Ziff. 15 BauGB

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen (Parkanlagen) sind zusätzlich zur Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung wie z. B. Regenrückhaltebecken und offene Gräben zulässig. Diese Anlagen sind naturnah zu gestalten.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Ziff. 20 BauGB

Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie sonstige befestigte Freiflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mind. 30 % Fugenanteil, Rasensteine, Schotterrasen o. ä.) zulässig.
Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen ggf. über Speicherbehälter. Entsprechende Rückhaltung auf den Grundstücken ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.
Bei Anlage des Regenrückhaltebeckens muß die Bemessung so erfolgen, daß der maximal zulässige Einleitwert für den Flottgraben von 2 l $(s \cdot ha)^{-1}$ nicht überschritten wird.
In den, an die Gewässer II. Ordnung (Südgraben und Flottgraben) angrenzenden, Gewässerschonstreifen in einer Breite von 5 m dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Dazu ist die wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Bei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten. Einfriedungen müssen einen Abstand von 1 m zur Böschungsoberkante haben und dürfen nicht höher als 1 m sein.

7. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte belastete Fläche § 9 (1) Ziff. 21 BauGB

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastetenen Flächen sind begünstigt für Anlieger und Versorgungsträger.

8. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Ziff. 23 BauGB

Private Heizanlagen sind zulässig. Die Nutzung von Anlagen zur Solarenergiegewinnung kann zugelassen werden. Für Feuerungszwecke dürfen nur gasförmige Brennstoffe und elektrische Energie verwendet werden. Einzelkamine sind zulässig. Dies gilt nicht für das gelegentliche, nicht gewerbsmäßig Grillen mit Holzkohle.

9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonst. Bepflanzungen § 9 (1) Ziff. 25 BauGB

(1) **Private Grundstücke:**
Je 50 m² Grundstücksfläche ist ein strauchartiges standortgerechtes Laubgehölz wie Hasel, Feldahorn, Weißdorn, Heckenrose zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschieden Arten anzupflanzen.
Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum wie Eiche, Birke, Linde, Eberesche oder Obstbaum zu pflanzen.
Die Gehölze sind auf Dauer zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

(2) **Öffentliche Grünfläche mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern"**
Je 50 m² öffentlicher Grünfläche mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern", sind vier strauchartige Gehölze wie Hasel, Feldahorn, Weißdorn oder Heckenrose zu pflanzen.Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
Je 100 m² öffentlicher Grünfläche ist ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum wie Eiche, Birke, Linde und Eberesche zu pflanzen.
Die Gehölze sind auf Dauer zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

(3) **Straßenverkehrsfläche**
Je 100 m² versiegelter Straßenfläche ist ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum wie Eiche, Birke, Linde und Eberesche zu pflanzen.
Die Gehölze sind auf Dauer zu pflegen und bei Abgang durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

(4) **Rasenfläche**
Die Privaten und öffentlichen Grünflächen sind zusätzlich zu den festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vollständig mit einer Wiesenaussaat als Landschaftsrasenmischung nach DIN 1897 zu begrünen. Wildstauden und Zwiebel / Knollengewächse sollen beigefügt werden.

(5) **Regenrückhaltebecken**
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist nach hydraulischer Berechnung die Anlage eines Regenrückhaltebeckens zulässig. Die Bepflanzung ist mit mindestens zweimal verpflanzten Gehölzen in Strauchqualität der nachfolgenden Artenliste vorzunehmen.

Salix autita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix purpures	Purpur-Weide

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

gemäß § 87 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

§ 1
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich
Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29/96 "Süd-südwestliche Abrundung".

(2) Sachlicher Geltungsbereich
Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung regelt die Gestaltung:

- der Dächer
- der Außenwände
- von Bauelementen zur Solarenergiegewinnung
- der Nebenanlagen
- der Gebäudehöhen
- der Einfriedungen
- der Doppelhäuser und Hausgruppen.

§ 2
Anforderungen an die Gestaltung der Dachformen

(1) Die Firstrichtung der Hauptbaukörper wird im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzt. Die Hauptgebäudefirstrichtung kann bis zu 5° von der Festsetzung abweichen.

(2) Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Für untergeordnete Bauteile können auch Pultdächer, deren Dachfläche zum Hauptgebäude hin ansteigt, zugelassen werden.

(3) Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt, für die 1 - 2 geschossige Gebäude, 35° - 45°. Für untergeordnete Bauteile und Glasdächern auf Anbauten ist eine Dachneigung von 25° bis 45° zulässig.

(4) Dachflächenfenster sind generell zulässig.

§ 3
Anforderungen an die Gestaltung der Dachdeckung

(1) Für die Dachdeckung der Dächer, nach § 2, sind nur nicht glasierte Dachsteine aus Ton oder Beton zulässig.

(2) Die Dachdeckungen nach § 3 (1) sind nur in den Farbreihen Rot und Orange der RAL-Farbkarte 840HR zulässig:

RAL 2001 Rotorange	RAL 3000 Feuerrot	RAL 3002 Karminrot
RAL 3013 Tomatenrot	RAL 3016 Korallenrot	

und Mischungen der genannten Farbtöne.

(3) Außerdem sind verglaste Dachflächen zulässig.

(4) Bei Doppelhäusern muß die Gestaltung einheitlich sein.

§ 4
Anforderungen an die Gestaltung der Dachaufbauten

(1) Als Dachaufbauten sind nur Dachgauben in der Form von Schleppgauben oder stehende Gauben zulässig.

(2) Die Gesamtbreite der Dachaufbauten in der Addition darf höchstens 2/3 der zugehörigen Trauflänge betragen.

(3) Der Abstand von Dachgauben untereinander muß mind. 0,80 m betragen. Der Fußpunkt der Gaube muß vom Schnittpunkt der Fassade mit der Dachfläche einen Abstand von mind. einer Dachsteinreihe haben. Der obere Schnittpunkt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muß von der Firstlinie des Hauptdaches mind. 0,80 m entfernt sein. Belange des bautechnischen Brandschutzes, werden durch die Forderungen des Satzes 1 nicht berührt.

§ 5
Anforderungen an die Gestaltung der Außenwände

(1) Die Außenwandflächen sind in Putz auszuführen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen muß die Fassadengestaltung einheitlich sein. Benachbarte Garagen, die als Grenzgaragen nebeneinander errichtet werden, sind einheitlich zu gestalten.
Es ist nur Material in den Farbreihen Gelb, Grau und Weiß der RAL-Farbkarte 840HR zulässig:

RAL 1001 Beige	RAL 1013 Perlweiß	RAL 9001 Cremeweiß
RAL 1014 Elfenbein	RAL 7032 Kieselgrau	RAL 9002 Grauweiß
RAL 1015 Hellelfenbein	RAL 7035 Lichtgrau	RAL 9010 Reinweiß

Mischungen der genannten Farbtöne sind ebenfalls zulässig.

(2) Ausnahmsweise ist im Bereich der ein- und zweigeschossigen Bauweise (Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen) sowie im Sockelbereich, auch Klinkermauerwerk in nicht glänzender Oberfläche zulässig. Bei Hausgruppen und Doppelhäusern muß die Fassadengestaltung einheitlich sein.
Es ist nur Material in den Farbreihen Gelb, Grau, Weiß, Rot und Braun der RAL-Farbkarte 840HR zulässig:

RAL 1001 Beige	RAL 3004 Purpurrot	RAL 7032 Kieselgrau
RAL 1013 Perlweiß	RAL 3005 Weinrot	RAL 7035 Lichtgrau
RAL 1014 Elfenbein	RAL 3007 Schwarzrot	RAL 8015 Kastanienbraun
RAL 1015 Hellelfenbein	RAL 3009 Oxidrot	RAL 9001 Cremeweiß
RAL 3002 Karminrot	RAL 3011 Braunrot	RAL 9002 Grauweiß
RAL 3003 Rubinrot	RAL 3012 Rotbraun	RAL 9010 Reinweiß

Mischungen der genannten Farben sind ebenfalls zulässig.

(3) Für Giebeldreiecke und Zwerchgiebel sind auch Holzverkleidungen in senkrechter Schalung möglich. Für Holzverkleidungen sind nur Anstriche zulässig, die den Holzcharakter sichtbar erhalten.

(4) Die Gesamtbreite der Zwerchgiebel in der Addition darf höchstens 2/3 der dazugehörigen Trauflänge betragen.

(5) Unzulässig sind glänzende Wandbauteile, glasierte Fliesen und Platten oder hochglänzende Farbanstriche sowie Verkleidungen mit Wandteilen aus Kunststoffen, Waschbeton, Mauerwerksimitationen und farbigen Glasbausteinen.

§ 6
Anforderungen an die Gestaltung von Bauelementen zur Solarenergiegewinnung

Bauelemente, die der Solarenergiegewinnung dienen, sind zulässig und sind in die Außenflächen der Baukörper zu integrieren bzw. dürfen nicht mehr als 0,10 m über die Dach- bzw. Wandflächen vorragen. Die sichtbaren Metallteile sind nicht glänzend zu gestaltet.

§ 7
Anforderungen an die Gestaltung der Nebenanlagen

Auf Nebenanlagen und Garagen sind die §§ 2 - 6 und § 8 sinngemäß anzuwenden.
Bei Garagen, welche nicht die Forderungen des § 5(1) Satz 3 erfüllen, sind sie entsprechend dem Hauptgebäude in Material und Farbe auszuführen.

§ 8
Anforderungen an die Gestaltung der Gebäudehöhen von baulichen Anlagen

Höhenlagen der baulichen Anlagen:
Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (OKEF) darf bei ebenen Gelände nicht höher als 0,80 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen (Normalhöhe). Bezugspunkt ist die Höhenlage des in der Straßenbegrenzungslinie liegenden Punktes, von dem aus sich ein rechter Winkel zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite ergibt.
Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudekante, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

§ 9
Anforderungen an die Gestaltung der Einfriedungen

(1) Einfriedungen der Grundstücke sind nur zulässig als lebende Hecken oder Holzzaun mit senkrechten Latten. Zum Anpflanzen der Hecken ist Maschendrahtzaun zulässig.

(2) Die straßenseitige Höhe muß mind. 0,80 m betragen und darf 1,20 m nicht überschreiten.

(3) Erhalten Zäune einen Sockel oder Pfosten, so sind diese in einem dem Hauptgebäude entsprechenden Material gem. § 5 auszuführen. In ihrer Farbe sind sie dem Hauptgebäude anzugleichen. Sockel und Pfosten aus Natursteinen sind auch zulässig.

(4) Bei Einfriedungen der Grundstücke mit lebenden Hecken sind auch Tore und Türen aus Metall zulässig.

§ 10
Anforderungen an die Gestaltung von Doppelhäusern und Hausgruppen

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist nur eine einheitliche Ausführung entsprechend den Anforderungen der §§ 2 - 9 zulässig.

§ 11
Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung können zugelassen werden, sofern die Maßnahmen der durch diese Satzung beabsichtigten Gestaltung der Gebäude dienen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 85 (1); (2) BauO des Landes Sachsen-Anhalt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 10 dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 100.000,- DM geahndet werden.

Verfahrensvermerke

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I, S.2253) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S.568) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 87 der Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 23.Juni 1994 (GVBl.LSA Nr. 31 S.723) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB, hat der Stadtrat der Stadt Stendal diesen Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Aufstellungsbeschluß
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.09.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.29/96 "Süd-Südwestliche Abrundung"und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stendal, den 27.05.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Oberbürgermeister

Landesplanerische Beurteilung
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Stendal, den 27.05.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Auf Beschluß des Stadtrates der Stadt Stendal vom 09.09.1996 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Stendal, den 27.05.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Oberbürgermeister

Beteiligung TÖB
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 10.09.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stendal, den 27.05.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Oberbürgermeister

Planunterlage
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den 02. Jun. 1997 — [Siegel: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Uwe Pietsch Stendal] — ÖbVi Pietsch

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Stadtverwaltung Stendal	IBF GmbH
Planungsamt	
Moltkestraße 34 - 36	Am Bahnhof
39576 Stendal	14558 Bergholz - Rehbrücke

Stendal, den 27.05.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Planungsamt

Öffentliche Ausiegung
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.09.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der ÖBV mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der ÖBV mit Begründung haben vom 07.10.1996 bis 08.11.1996 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stendal, den 27.05.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Oberbürgermeister

Satzungsbeschluß
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat den Bebauungsplan und die ÖBV nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.05.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stendal, den 27.05.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Oberbürgermeister

Genehmigung
Der Bebauungsplan und die ÖBV ist dem Regierungspräsidium Magdeburg am 02.06.97 gem. § 246 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Regierungspräsidium hat die Genehmigung mit der Verfügung vom 26.06.97 (AZ.: 25.32 114/B7/SDL)- ~~unter Auflagen und Hinweisen~~ - erteilt.

Magdeburg, den — Regierungspräsidium — siehe unten —

Die Bebauungsplansatzung und die ÖBV werden hiermit ausgefertigt.

Stendal, den 18.08.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 29/96 "Süd-Südwestliche Abrundung" und der ÖBV sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.07.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal amtlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16.07.97 in Kraft getreten.

Stendal, den 18.08.1997 — [Siegel: Stadt Stendal 4] — Oberbürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der ÖBV nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den 26.06.2000 — [Siegel: Stadt Stendal 1] — Oberbürgermeister

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der ÖBV sind Mängel der Abwägung nicht geltend / geltend gemacht worden.

Stendal, den — Oberbürgermeister

[Stempel: Regierungspräsidium Magdeburg Genehmigt gemäß Verfügung vom ... Magdeburg, den 26.06.97 Im Auftrage]

Hinweis

Bei Bau- und Erdarbeiten ist mit bedeutenden archäologischen Fundstellen zu rechnen. Die Arbeiten sind 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege in Halle anzuzeigen. Die fachliche Begleitung der Erdarbeiten ist durch das Landesamt für archäologische Denkmalpflege zu gewährleisten.

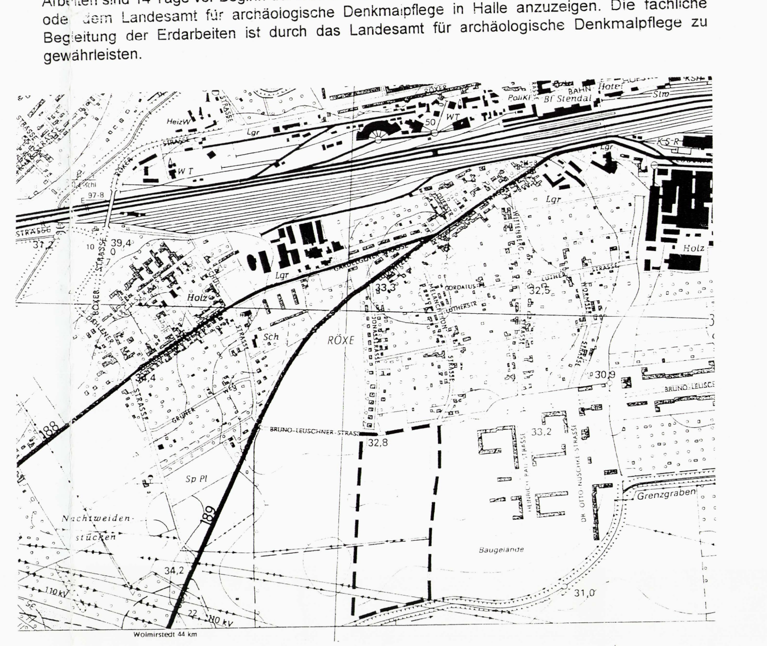

Kartengrundlage:	Auszug aus top. Karten 1:10.000 Blätter Nr: N-32-132-B-a-4 Ausgabejahr 1991
Herausgeber:	Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:	Landsamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen - Anhalt Aktenzeichen: LVD 1/295/94

5

URSCHRIFT

Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr 29/96 "Süd-Südwestliche Abrundung"

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV)